ERWEITERTE ABRUNDUNGS-SATZUNG NACH § 34, ABS. 4, NR. 2 BauGB

ÜBER DIE EINBEZIEHUNG VON AUSSENBEREICHSGRUND-STÜCKEN IN DIE FESTGELEGTEN INNENBEREICHSGEBIETE FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH DER HAUZENBERGERSTR. FL.NR.: 215.

AUFGRUND DES § 34 ABS. 4, NR. 2 BauGB -MAßNAHMEN G IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986, BGBl. I, S.2253, GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.1993 I.V.M. ART 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN ERLÄSST DER MARKT UNTERGRIESBACH FOLGENDE

SATZUNG

§ 1

DIE GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES DES MARKTES UNTERGRIESBACH AN DER HAUZENBERGERSTRASSE, WERDEN GEMÄSS DEN IM ANGEFÜHRTEN LAGEPLAN ERSICHTLICHEN DARSTELLUNGEN UND DER VORBE-SCHRIEBENEN PLANZEICHEN FESTGELEGT. DER LAGEPLAN UND DIE VORBESCHRIE-BENEN PLANZEICHEN UND DARSTELLUNGEN SIND BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.

§ 2

INNERHALB DER IN § 1 FESTGELEGTEN GRENZEN RICHTET SICH DIE PLANUNGS-RECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN (§29 BauGB) NACH §34 BauGB. SO-WEIT FÜR EIN GEBIET DES GEM. § 1 FESTGELEGTEN INNENBEREICHS EINE RECHTSVERBINDLICHE BAULEITPLANUNG AUFGESTELLT WIRD, RICHTET SICH DIE PLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN NACH §30 BauGB.

§ 3

DIESE SATZUNG TRITT AM TAG IHRER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

UNTERGRIESBACH, DEN 30.11.2001
MARKT UNTERGRIESBACH

KOHL, 1. BÜRGERMEISTER

DER MARKTGEMEINDERAT UNTERGRIESBACH HAT IN DER SITZUNG AM 28.11.2001 VORSTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN.
DIE SATZUNG WURDE MIT AUSHANG AN DER AMTSTAFEL AM 30.11.2001 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT.
DIE SATZUNG TRITT DEMNACH AM 30.11.2001 IN KARFT.

UNTERGRIESBACH, DEN 30.11.2001
MARKT UNTERGRIESBACH

KOHL, 1. BÜRGERMEISTER

H/B = 297.0 / 594.0 (0.18m²) Allplan FT

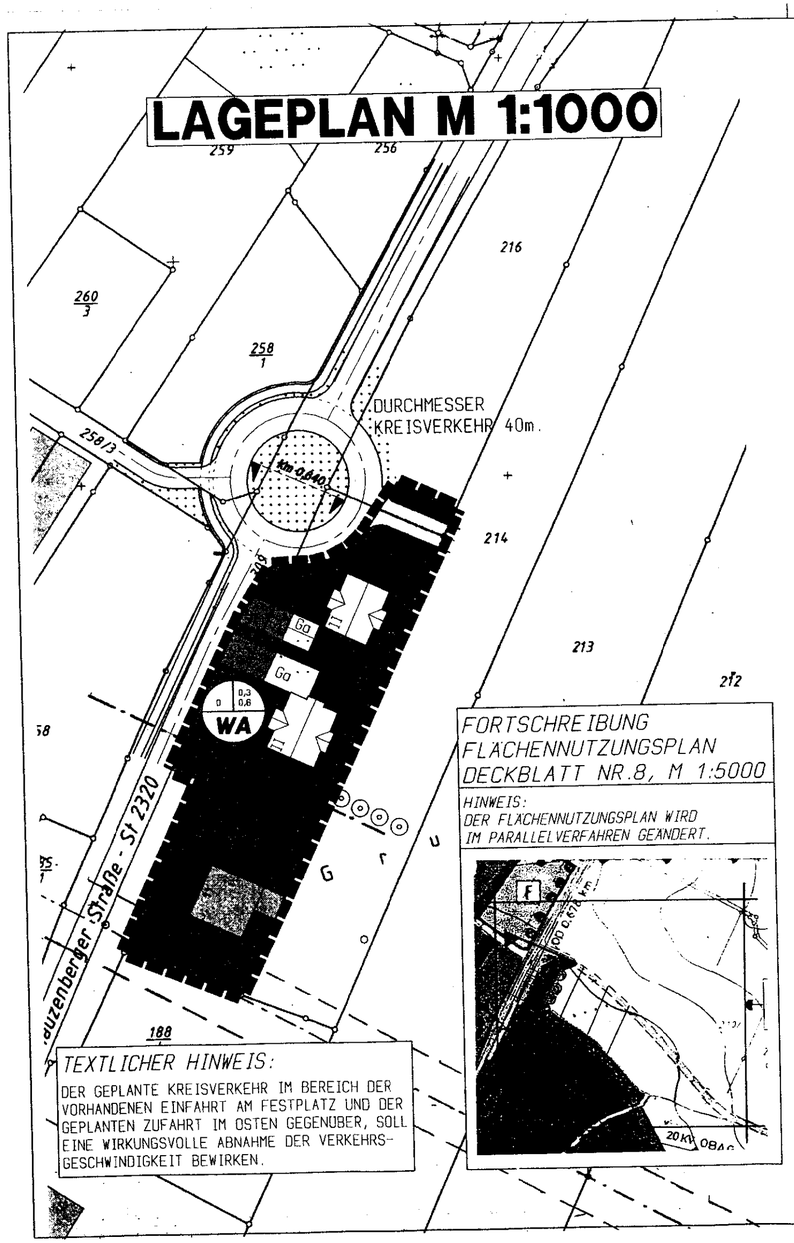

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG VON BAULEITPLANEN, SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG)

DIE NUMMERIERUNG IST IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1.3 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§8 ABS.4 BAUNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 0,6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (HÖCHSTGRENZE)
2.5 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL (HÖCHSTGRENZE)

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

3.1 O OFFENE BAUWEISE
3.5 BAUGRENZE

6. VERKEHRSFLÄCHEN

6.1 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH
6.3 STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
6.4 PRIVATE STELLPLATZFLÄCHEN

9. GRÜNFLÄCHEN

9.1 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
9.2 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT.

13.2.1 ZU PFLANZENDE BÄUME

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.3.1 ST UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, DIE ZUR STRASSE HIN NICHT ABGEGRENZT WERDEN DÜRFEN
15.3.2 GA UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GARAGEN
15.3.3 GARAGENZUFAHRT
15.3.4 II GESCHOSSZAHL: II- MAX. 2 VOLLGESCHOSSE
15.13 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

DIE AUSSENBAUTEILE VON WOHNGEBÄUDEN ODER VON ÄHNLICH SCHUTZWÜRDIGEN GEBÄUDLICHKEITEN SIND MINDESTENS SO AUSZUBILDEN, DASS DIE IN DER FOLGENDEN TABELLE GENANNTEN RESUL-TIERENDEN SCHALLDÄMM-MAßE R'w, res NICHT UNTERSCHRITTEN WERDEN:

BEI EINEM ABSTAND ZUR VORBEIFÜHRENDEN ST 2320 (BEZOGEN AUF STRASSEN MITTE) VON WENIGER ALS	RESULTIERENDEN SCHALLDÄMM-MAß R'w, res
15m	40 dB
35m	35 dB

SOWEIT BALKONTÜREN, ROLLADENKASTEN ODER ÄHNLICHE BAUTEILE VORGESEHEN SIND, IST DARAUF ZU ACHTEN, DASS DAS RESULTIERENDE SCHALLDÄMM-MAß NICHT VERSCHLECHTERT WIRD, DER EINBAU VON SCHALLSCHUTZFENSTERN MIT INTEGRIERTER LÜFTUNGSEINHEIT WIRD EMPFOLEN.
BEI DER BEMESSUNG UND AUSFÜHRUNG DER SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN SIND DIE BESTIMMUNGEN DER DIN 4109 "SCHALLSCHUTZ IM HOCHBAU" - ANFORDERUNGEN UND NACHWEISE - UND DES BEI-BLATTES 1 ZU DIN 4109 - AUSFÜHRUNGSBEISPIELE UND RECHENVERFAHREN - (JEWEILS AUSGABE NOVEMBER 1989) ZU BEACHTEN.